

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 27. August 2005

Nummer 16

#### Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald.

- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der  
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,

An den Steinenden 10,

In 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von  
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
möglich.

Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes  
mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 "An der Kittlitzer Dorfstraße" (OT Kittlitz)  
der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 2
2. Bekanntmachung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen zum Bescheinigungsverfahren  
nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Seite 2

## **Bekanntmachung über die Genehmigung**

### **des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Auf Grund von § 233 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) und § 81 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 16.03.2005 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Am 25.06.2005 wurde der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde (Az.: 80/1-mo; Reg.-Nr. 02/05) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden zu den Dienstzeiten im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Sachgebiet Planung und Bauanträge (Zimmer C 2.36), 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 11.08.2005

*gez. Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)**

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelkanalrohr (Düker)) in der Stadt Lübbenau/Spreewald beantragt hat. Betroffen sind in der Gemarkung Lübbenau folgende Flurstücke (FSt.): Flur 4 FSt. 72 und 73, Flur 5 FSt. 9, 10, 33/1, 33/2, 46/3, 73/6, 74/3, 75/3, 76/3, 77/3 und 78/3, Flur 6 FSt. 39/3, 40/3, 41/3, 42/3, 55, 66, 78, 92, 106, 119/5, 120/3, 121/1, 122/1, 122/2 und 122/3. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 184/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 10.08.2005

*gez. A. Weinlich*  
Bundesnetzagentur